

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Dienstinstruktion der für die Großherzoglichen Domanialwaldungen angestellten Beiförster**

**Baden**

**Karlsruhe, 1834**

§22: Ausfertigung der Dienstschriften und Aufbewahrung der  
Dienstpapiere

[urn:nbn:de:bsz:31-65124](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-65124)

schen Fischwasser in den — seiner Aufsicht übergebenen — Domainenwaldungen ob. — Sollten sich wüthende Füchse oder Hunde oder andere schädliche Thiere zeigen, so hat er davon sogleich dem Bezirksförster die Anzeige zu machen.

Er hat sich alles Jagens bei schwerer Strafe zu enthalten; auch darf er ohne Erlaubniß des Bezirksförsters keinen Jagden, die außer seinem Dienstbezirke statt finden, als Gastschüz bewohnen.

Ausfertigung der Dienstschreiben und Aufbewahrung der Dienstpapiere.

## 22.

Der Beiförster hat seine berichtlichen Anzeigen an den Bezirksförster, so wie die Ersuchschreiben und Anzeigen an die Bürgermeister kurz, klar und bescheiden abzufassen.

Die von ihm zu führenden Holzaufnahme- und Abgablisten, die Aufzeichnung über Waldnebennutzungen, das Tagebuch über Taglohnsarbeiten, die Tagelöhnerliste, und die schriftlichen Weisungen des Bezirksförsters hat er gehörig unter Verschluss in Ordnung zu halten. Die ihm mitgetheilt werdenden Instructionen, Verordnungen und Verordnungsblätter hat er sorgfältig zu sammeln und aufzubewahren, auch Niemanden, dem es nicht von Amtswegen zusteht, die Einsicht der Dienstpapiere zu gestatten.

Karlsruhe, den 30. September 1834.

**F i n a n z m i n i s t e r i u m .**

v. Böckh.

vdt. Pfeilsticker.